Kreis-Blatt

des

Königl. Preußischen Landraths-Amtes Thorn.

No. 9. Freitag, den 27sten Februar 1835.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

No. 43. JN. 1106.

Es hat sich unter einigen Ortsvorständen der Königlichen- und der Kämmerei-Ortschaften die irrige Meinung verbreitet, daß mit der Einführung des Kreisblatts für sie die Verbindlichkeit aufgehört habe, die Circulair-Verfügungen ihrer grundherrlichen Verwaltungsbehörden, des Königl. Domainen-Rent-Amts und des Magistrats hieselbst, zu befördern.

In der Bekanntmachung vom 25. Februar 1834 (Kreisblatt No. 1 Zeile 5) ist dem höheren Orts bestätigten Beschluß der Kreisstände gemäß, ausdrücklich gesagt:

„daß diejenigen Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amts, welche früher durch Circulaire zur Kenntniß des Kreises gebracht wurden, durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden sollen,"

und niemals ist es Absicht gewesen, noch irgendwo ausgesprochen worden, die Verpflichtung der Königlichen- und der Kämmerei-Ortschaften aufzuheben, die Circulaire des Königl. Domainen-Rent-Amts und des Magistrats, welche diese Behörden in ihrem Ressort zu erlassen sich veranlaßt finden, zu befördern, vielmehr besteht diese Verbindlichkeit nach wie vor.

Ich fordere daher die Vorstände der gedachten Ortschaften auf, ihrer diesfälligen Verpflichtung um so mehr pünktlich und unweigerlich nachzukommen, und sich dadurch vor Strafverfügungen zu bewahren, als dergleichen Circulaire nur selten vorkommen können, weil einestheils eine große Menge Verfügungen von hier aus durch das Kreisblatt erlassen werden, die in früherer Zeit in den einzelnen Verwaltungsbezirken der Unterbehörden des Kreises durch Circulaire bekannt gemacht werden mußten; anderntheils aber diesen Behörden alle Gelegenheit gegeben ist, Verfügungen die irgend in das Allgemeine ihres Verwaltungs-Ressorts gehen, ebenfalls durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

Thorn, den 23. Februar 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 44. JN. 1093.

Entstandene Zweifel veranlassen mich, die Verfügung vom 5. August 1834 (Kreisblatt No. 24) zur genauesten Beachtung und Befolgung in Erinnerung zu bringen, wonach in der Regel alle Anzeigen und Berichte über verschiedene Verwaltungsgegenstände, welche von den Verwaltungsbehörden und Dominien zu sammeln und von diesen zusammengestellt dem Landraths-Amte zu überreichen sind,

a. von den adlichen Bauerdörfern dem Dominio,
b. von den Königl. Ortschaften dem Domainen-Rent-Amt und
c. von den Kämmerei-Ortschaften dem Magistrat,

als den zunächst vorgesetzten Behörden, erstattet werden müssen, mithin eine direkte Berichtserstattung in solchen Angelegenheiten an das Landraths-Amt nicht gestattet ist.

Diese Bestimmung ist nun selbstredend auch bei der durch die Verfügung vom 13. d. M. (Kreisblatt No. 8) geforderten Nachweisung der vorhandenen Feuer-Löschgeräth-

schaften zu befolgen, weil die Behörden zur Einreichung der Nachweisungen angewiesen sind, mithin ungesäumt die Specialnachweisungen der Ortsvorstände ihres gutsherrlichen Polizeibezirks entweder mündlich oder schriftlich empfangen müssen.

Die sämmtlichen Ortsvorstände der Königl. Ortschaften und der Kämmerei-Ortschaften werden daher ausdrücklich angewiesen, die Nachweisung der in ihren Ortschaften vorhandenen Feuer-Löschgeräthschaften nunmehr binnen 10 Tagen bei Vermeidung der Exekution ihren zunächst vorgesetzten gutsherrlichen Verwaltungsbehörden, nämlich resp. dem Königl. Domainen-Rent-Amt und dem Magistrat hieselbst, einzureichen, oder darüber persönlich mündliche Anzeige zu machen.

Von den adlichen Gütern erwarte ich die quaest. Nachweisung ebenfalls zu dem in der Verfügung vom 13. d. M. geordneten Termin.

Thorn, den 23. Februar 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 45.
IN. 1090.

Da sich nicht selten Fälle ereignen, daß den an den Landstraßen befindlichen Baumpflanzungen, durch Muthwille, wohl gar durch Bosheit, Schaden zugefügt wird, so sehe ich mich veranlaßt, mit Bezug auf die vorjährige Kreisblatts-Verfügung vom 28. Juli in No. 23, auf den Tit. II. Th. 20. § 1497. des Allgemeinen Landrechts, und auf die im Wege-Reglement vom 4. Mai 1796 § 10. erlassene Allerhöchste Bestimmung, wonach diejenigen, welche die an den Wegen gesetzten Bäume verderben oder beschädigen, nicht nur andere an deren Stelle zu setzen, angehalten, sondern auch außerdem zu 4 bis 6 wöchentlicher Wege-Besserungs-Arbeit, und wo diese nicht anwendbar ist, zu verhältnißmäßiger Zuchthausstrafe, verurtheilt werden sollen, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß derjenige, der einen Baumfrevler dergestalt anzeigt, daß eine Untersuchung eingeleitet werden kann, und der Verbrecher überführt und gerichtlich bestraft wird, eine Belohnung bis auf Höhe von 15 Rthlr. erhält.

Thorn, den 23. Februar 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 46.
IN. 906.

So eben ist die dritte Auflage des Werkes:

„Preuß. Gesetz-Handbuch über die Rechts-Angelegenheiten des täglichen Lebens, nebst „einer Geschäfts-Anweisung und Formular-Sammlung für Schiedsmänner,"

von sehr gemeinnützigem Inhalte erschienen und ich bin ersucht worden, darauf Subscriptionen zu sammeln. Der Verfasser und Herausgeber desselben ist der Justizrath Fürstenthal in Neisse und der Subscriptions-Betrag nur 25 Sgr.

Indem ich nun die resp. Behörden, Dominien und Ortsvorstände des Kreises hierauf aufmerksam mache, ersuche ich dieselben gleichzeitig, sich der Sammlung von Unterschriften angelegen sein und mir die etwanigen Bestellungen bis zum 1. März c. zukommen zu lassen, wobei ich bemerke, daß das Inhalt-Verzeichniß dieses für Jedermann in der That nützlichen und empfehlungswerthen Werkes zu jeder Zeit im hiesigen Bureau eingesehen werden kann.

Thorn, den 19. Februar 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 47.
IN. 1147.

Höherer Bestimmung zufolge sollen jährlich alle diejenigen Landwehrmäner, welche bei einer eintretenden Mobilmachung der Armee sich zur Zurücklassung eignen, verzeichnet werden.

Behufs Anfertigung dieser Liste fordere ich alle diejenigen, welche auf eine Berücksichtigung dieser Art gesetzlich Anspruch zu haben glauben, hiermit auf, in den Tagen vom

16ten, 17ten und 18ten März d. J. die Gründe, welche ihre Zurücklassung in der Heimath für den Fall einer Mobilmachung der Armee nothwendig machen möchten, durch Einreichung eines Attestes der Ortspolizei-Behörde nachzuweisen. Diese Atteste, welche die Behörde jedoch, wie sich von selbst versteht, nur nach genauer Erwägung und spezieller Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse auszustellen hat, müssen vollständig alle Gründe enthalten, welche die Berücksichtigung nöthig machen, auch ist in denselben zu vermerken, in welcher Qualität das Individuum der Landwehr angehört.

Als gesetzlich zu Berücksichtigende können nur angesehen werden:

1) die einzigen erwachsenen Söhne einer Wittwe, die mit ihr dieselbe Feuerstelle bewohnen,
2) einzige Ernährer von Familien, die bei ihrer Entfernung dem gänzlichen Elende preisgegeben sein würden,
3) verheirathete Besitzer von solchen Grundstücken, deren Umfang und Ertrag nicht hinreicht, um darauf einen Knecht oder sonstigen Vertreter eines Besitzers zu halten.

Auf andere Gründe kann nur unter besondern Umständen und wenn der Bedarf ausreichend wäre, Rücksicht genommen werden, und wird schließlich noch bemerkt, daß, wenn die angesetzten Termine nicht eingehalten, auf später eingehende Atteste keine Rücksicht genommen werden wird.

Thorn, den 25. Februar 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 48.
JN. 1148.

Es ist mir höhern Orts zur Pflicht gemacht, für die prompte Abführung der von Gutsherrschaften und Gemeinden in Regulirungs- und Gemeinheitsauseinandersetzungs-Sachen rückständig gebliebenen Kosten in alle Wege Sorge zu tragen.

Da diese Kosten entweder schon von der Regierungs-Hauptkasse vorgeschossen sind, oder im andern Fall die Kondukteure und Mitglieder der Regulirungs-Kommissionen ihre Befriedigung nicht empfangen können, wenn die Einzahlungen zahlreicher auseinandergesetzten Einsassen ausbleiben, den letztern aber schon alle mögliche Erleichterung dadurch zu Theil geworden ist, daß ihnen jahrelange Fristen mit kleinen monatlichen Theilzahlungen bewilligt sind, die bei einigem guten Willen, die Schuldigkeit zu erfüllen, Niemanden zu schwer fallen können, so fordere ich alle zu solchen monatlichen Theilzahlungen verpflichtete Gutsherren und Einsassen hiermit auf, je nachdem es der in Händen habende Tilgungsplan bestimmt, in monatlichen- oder Quartal-Raten die Regulirungs- und Separations-Kosten prompt zur hiesigen Kreiskasse abzuführen, indem ich bemerke, daß diese überall unerläßliche Kosten mit den Königl. Abgaben gleiche Rechte haben und deren Beitreibung gegen die im Amtsblatt No. 43 pro 1834 bestimmte Gebühren von allen Restanten, welche den angelegten Tilgungsplan nicht erfüllen, durch die Kreis-Exekutoren erfolgen wird.

Thorn, den 25. Februar 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 49.
JN. 1146.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind 24 Stück Schaafe aus dem Stalle in Wielkalonka, zu Turzno gehörig, gestohlen worden.

Die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände setze ich hievon in Kenntniß, um auf den Dieb und die gestohlenen Schaafe zu vigiliren und bemerke, daß Letztere mit einem Zeichen auf dem rechten Ohr versehen sind.

Thorn, den 25. Februar 1835.

Der Landrath v. Besser.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die zur hiesigen Kämmerei gehörige 1½ Meile von Thorn entlegene ehemalige Sandwärter-Wohnung zwischen Schwarzbruch und Ziegelwiese, soll mit denen dazu gehörigen 6 Morgen Ackerland, vom 1. Mai d. J. ab, in Erb- oder sechsjährige Zeitpacht nach Maaßgabe des Meistgebots ausgethan werden, wozu ein Lizitations-Termin auf

den 6ten April d. J.

um 10 Uhr Vormittags, in unserm Sekretariat, vor dem Syndicus Herrn Stadtrath Oloff ansteht.

Der Anschlag von dem Ertrage des Grundstücks, so wie die Erb- und Zeitpachts-Bedingungen, können stets in unserer Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 9. Februar 1835.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es sollen nachstehende auf Renten-Reste abgepfändete Gegenstände, als:

1 Kuh, 2 Hocklinge, 3 Kälber, 4 Schaafe, 5 Schweine, 3 Spinde, 2 Wanduhren, 1 Tisch, 3 polirte Stühle, 1 Kasten mit Eisen beschlagen, 1 messingener Kessel und 1 Hecksellade, auch Roggen, Hafer und Gerste auf

den 12ten März d. J.

um 10 Uhr Vormittags, zu Rathhause, vor dem Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Herrn von Wysiecki und dem Stadt-Sekretair Herrn Wallisch, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft werden, welches hiemit dem Publiko bekannt gemacht wird.

Thorn, den 12. Februar 1835.

Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Rother und weißer Kleesaamen keimfähig und rein von fremden Sämereien, ist billig zu diesem Frühjahr auf meinem Gute Lulkau bei Thorn zu haben. Bestellungen werden Postfrei erbeten, und kann der Saamen auch franco bis Thorn geliefert werden.

W. Tietzen.

Ein moderner Warschauer Halbwagen im guten Zustande, steht bei mir für einen billigen Preis zu verkaufen.

Thorn, den 20. Februar 1835. v. Bojanowski.

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche vom 19. bis 25. Februar.		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte	nach sg	50	32½	25	15½	37½	15	120	750	14	120	4½	4⅔	66	2½	2	2½	2
mittler Sorte	nach sg	40	32	—	—	—	—	110	600	—	—	—	4½	55	2⅓	—	2⅓	—

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn.